

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: Volkswagen

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
SYN1E	e1*2007/46*1613*..	75 - 130	Crafter
SYN1Z	e1*2007/46*1615*..		
SYZ1E	e1*2007/46*1619*..		
SZN1Z	e1*2007/46*1621*..		
SZN1E	e8*2007/46*0295*..		
SZN1E 4x4	e8*2007/46*0339*..		
SYN2E	e1*2007/46*1614*..		
SYN2Z	e1*2007/46*1616*..		
SZN2E	e1*2007/46*1620*..		
SZN2Z	e1*2007/46*1622*..		
SYM1E	e1*2007/46*1625*..		
SYMWE	e1*2007/46*1935*..		
SYMVE	e1*2007/46*1953*..		
SYM2E	e1*2007/46*1612*..		
SYM2Z	e1*2007/46*1617*..		

Fahrzeughersteller: MAN

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
SYN1E	e1*2007/46*1626*..	75 - 130	MAN TGE
SYN1Z	e1*2007/46*1628*..		
SZN1E	e1*2007/46*1632*..		
SZN1Z	e1*2007/46*1634*..		
SZN1Z	e32*2007/46*0405*..		
SYN1E	e8*2007/46*0301*..		
SYN2E	e1*2007/46*1627*..		
SYN2Z	e1*2007/46*1629*..		
SZN2E	e1*2007/46*1633*..		
SZN2Z	e1*2007/46*1635*..		
SZN2Z	e32*2007/46*0406*..		
SYM1E	e1*2007/46*1624*..		
SYM2Z	e1*2007/46*1630*..		

Einschränkung zum Verwendungsbereich:

Nur zulässig für Fahrzeuge mit einer maximalen Achslast von max. 2500 kg und Fahrzeuge mit Einzelbereifung an allen Achsen, gegebenenfalls ist eine Achslastbegrenzung an Achse 2 erforderlich.

Auch möglich an Fahrzeugen mit Sonderaufbau, die auf o.g. Fahrzeugen basieren. Falls diese Fahrzeuge eine abweichende Genehmigung der 2ten Stufe haben, ist hierfür eine Abnahme eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr einer amtlichen Prüfstelle erforderlich.

2. Reifen

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 3. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt 3.)
255/55 R 18 – 109 *)	1), 2), 3), 4), 5), 6), 7), 8)
255/55 R 18C – 116 *)	1), 2), 3), 5), 6), 7), 8)
255/55 R 18C – 120 *)	1), 2), 3), 5), 6), 7), 8)

3. Auflagen und Hinweise:

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Es sind vorn und hinten nur Reifen und Räder eines Herstellers und Typs zulässig. *) ... Der erforderliche Geschwindigkeitsindex ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Weicht der Reifenfülldruck vom serienmäßigen Druck ab, ist der Fahrzeugführer auf geeignete Art darauf hinzuweisen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Bedienungsanleitung).
- 2) An den vorderen und hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 3) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 4) Diese Rad-Reifenkombination ist nur zulässig bis zu einer Achslast von maximal 2060kg. Ggf. muss die Hinterachslast auf diesen Wert begrenzt werden.
- 5) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/65R16C wurde durch Überprüfung an mehreren Fahrzeugen nachgewiesen, dass eine Angleichung der Anzeige des Tachometers nicht erforderlich ist.
- 6) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist auch zulässig mit dem geänderten Fahrwerk der Fa. Seikel GmbH, Gutachten-Nr. 17-00059-CP-BWG (in der jeweils gültigen Fassung). Die Auflagen und Hinweise im genannten Teilegutachten des geänderten Fahrwerks sind zu beachten.
- 7) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- 8) Folgende Sonderräder sind jeweils an Vorder und Hinterachse zulässig:

Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennz. Zentrierring	Lochkreis [mm] / -zahl	Mittenloch [mm]	Einpreßtiefe [mm]	zul. Radlast [kg]	zul. Abrollumfang [mm]	Gültig ab:
PCD								
120	R05 18x8J	74,1- 65,1	120/5	65,1	50	1250	2350	03/21
Radbefestigung: Anzugsmoment:		Radschrauben M 14 x 1,5 x 36 mm, Kegelbund 60° 180 Nm						

4. Abnahme des Anbaus:

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.